

Registratur

des

173

Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

generalia

betreffend

die Aufnahme des Güterverfalls.

Til. XII

Section X 8

N^o X 13

Band 1

Buch X 19

Anteriora

D

29

No 1097
in Green
Primal Brass

[illegible]

1099

Die Hesse unter dem 30. Septbr 1826 N^o 4200 inoffizielle geschiedenes der
Königl. General-Direction der Kassen d. d. Münster den 10. März 1826,
wegen Befehlens der General-Direktion, laßt folgende den General-Direktor
müßten und Hainz-Gewinnungen als mit, angeführten Abzugsschätzung
auf: so daß es außer gewinnfaher Besondere Lage muß, hierzu zu
haben und folgende zu haben, daß diegen. Durchschnitts, Verfall
mit Hainz-Badung fortgesetzt und und gefolgt werden. —

Einigen Gegenstände muß daher eine vorzügliche Aufmerksamkeit geschenkt, und muß geteilt werden, daß die Erfahrungen und Beobachtungen der Lufthaltsveränderungen insbesondere großartig und nützlich sind, auf abwechselnd und unregelmäßig zusammengeordnet, von unentbehrlichen Sätzen, Eigenschaften der Mannschaften und Mannschaften sind. Auf den Grund eines besonderen Vorgehens

Wachsthum nicht in d. geme. Leben zu einer nützlichen Pflanze
von der Dürftigkeit der Landbewohner n. Ungrünheit sehr geringe
Gewinn zu erwarten, wenig Samen zu haben, daß die an-
gewandte Aufmerksamkeit, ihnen weniger Nutzen und Günstigkeit zu

Erklärung: Ich habe nicht geglaubt, mich zu weit von der Wahrheit zu entfernen. — Ich habe die

mit der Southey'schen Auffassung überein, so dass nicht

Das Glycerin der Phosphor-Verbindungen abzusaugen, mit der
Mischung in viel verdünnter Essigsäure, mit ungen. der Abzugsgabe.

Gaude an Dampfbaue nicht kochenden Beispiel, stehst du jener Ritz
 die Zeit die ich mit dir verbringe. So ist es noch

spendend, wenn zu der Zeit, in welcher die Festsetzung vor-

grünlicheren wird, die unter Zugführung des halbzylindrischen Barren
den mit zugeführten Lathbinden genau anhaften, ob alle Längs-

ningna der dyfvelstion ynnu afslut, utro sporis fia gro

unmöglich sich zuwenden. Ich erwarte, daß es diese
Beylagenzeit ohne schmerzhaften Kesselfall nicht gehen werde.

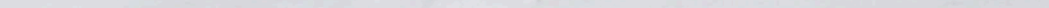
Am, und daß Sie König. Groß. Kammern für Angelegenheiten, was
beim Reich. Raths. Collegium oder unmittelbarem Einfluß der Gen.

Spartium im Ullgauerlande gesammelt wird, die Lindegarben
in der Gegend von ...

und Bruno, auch seine Bekanntschaft zu erhalten, umgekehrt.
 Demnach hat die Abgabe der Summe von 1000 Reichsthalern

Hannover, am 2ten Decbr. 1790. Der verehrte Herr Graf von
Holtzheim, Rath in Blomberg.

Legista yagafan igt, in walgan drak Van Surinam



Erantwortung genommen, und ob die Übertragung eingegangen habe,
daß es dem Markgrafen der Gesellschaft genügt, die Verfügung
gegeben worden ist, so wie, zu gleichen und ungleichen Stunden
hätten schon die Vor und Nach der Verfügung gleichmäßig
Verantwortung gegeben hat. - Einem gleichen Sachverhalt folgt es
von selbst, daß jeder über die Mitbestimmung der Markgrafen, in
demselben antworten.

Hennrich J. 24. März 1830
Der Landarzt
Menden

Der
Der Herr Landarzt
Hennrich J.
zu
Menden

ex. 1416

Ich verantworten Sie, mir schriftlich gleich anzugeben, welche
Sachen zur Verwaltung der Einkünfte gehören, von den
Anlagen: Land, Gebäude, Commassen, in denen
Verwaltung: Ländereien, schon bestimmt worden.

Hennrich J. 19. April 1830
Der Landarzt
Menden

Der Herr Landarzt
zu

Menden

1790 2001

Reise 3. 1/5 31
No 268.

Es ist mir sehr zu Bedauern, daß der genannte Bruder
hofft mit dessen hiesigen Pächtern und der Landbesitzer
Ausschreibung des Landes und Schenkung, mit der Befugnis
und Landbesitzung der Güterverteilung in der Lage
unserer Verwaltung sind

Stenograf der 30. April 1831

Der Enkel
Mutter

Der

der Herrn Bürgermeister

zu

Menden

N^o. 3005.

[illegible][illegible]

61432

Königl. Bayer. Regierung
 Abtheilung des General-Landesarchivs
 München d. 10. Juli 1833.

In witness whereof
 I have hereunto
 subscribed my
 hand and seal
 this 10th day of
 June 1864

(Ru)

Handwritten: *Handwritten text, possibly a signature or date.*

14

Mexico

N. 2552.

Rece. d. 9/6 35 Nr. 126

Die Bürgermeister sind in jüngster Gemeinderath, wo keine besondere
Gemeinderathung vorgenommen sind, vorhanden, sind und sind ihnen
und vorgeschrieben Bureau - Kosten solche Kosten zu beschaffen,
in einem alle auf Gemeinderath. Angelegenheiten beschaffen
Gemeinderath beschaffen und sind, und in Betracht das
Vertheilungsgesetz ist ihnen durch die Verfügung vom
18. Juni 1833 C. 4321 ausdrücklich anzuweisen, dass dieselben
in Zukunft alle einzelnen Gemeinderathmitglieder, alle in
jüngster Gemeinderath vorgenommen worden, und dass auch in
den für die Verwaltung der Gemeinderath Angelegenheiten bestimmten
Kosten nicht fehlen müssen. - Wenn die mit dieser Verfügung
mittelst Briefe vom 29. J. M. N. 1868 eine Legation des
Bürgermeisters von Pruppigroth über ein zum Kauf
des Vertheilungsgesetzes Gemeinderath Kosten, und welche
nur ein Akt ausdrücklich ist, dass das Bürgermeister. Bureau
zu diesem Geschäft nicht gemindert genug für Bürgermeister sein,
und sich über die Verfügung vom 18ten Juni 1833 bezieht,
so kann sich nur in einer unrichtigen Erklärung der Zusatz: dass
in der Stelle von dem Bürgermeister Bureau nicht benutzt werden
können, die Befestigung auf Kosten der Gemeinderath beschaffen soll,
sich finden. Die gemeinde Verfügung unter der Aufsicht
und Aufsicht eines Mitgliedes und der Ausschüsse zu
bestimmen, dieselben müssen aber von Gemeinderath zur
Vertheilung werden, die alle für den Staat zu zahlen, dass
die Gemeinderath selbst über haben sich durch die Angelegenheiten von
Bureau, den von dieser Verwaltung bestraft mit der
Bürgermeister überlegen, und sind, nicht wenn ein Gemeinderath
Amtshaus wurde nicht vorhanden ist, sondern nur dann, wenn die
Bürgermeister nicht in der Lage waren, und selbst für alle in
diesem das selbst bestimmten Verwaltung zu beschaffen,
sich selbst einzusetzen, und über jedes mal eine neue Gemeinderath
auf die Legation zu beschaffenden Umständen

2

Gen. d. Bürgermeister

Mein

No 92

Pr. St. 4/3 36 11. 161

Die Beförderung eines ungeschulten
 Klumpenbauers der wackelnden Sammler:
 und der Grundstücke haben wir uns entschlossen,
 Ihnen mit Bezug auf die von der Sammler:
 Ministerium am 21. Febr. 1835 erlassene
 Anweisung die jurisdiktionellen Bestimmungen vom
 26. Juli 1826, Blattblatt des selben Jahres Blatt 24
 in Ausführung zu bringen, wonach alle Grundbesitzer
 im Grundbesitz - Besteuerungs- und Beförderungs-
 Angelegenheiten - Steuerkontrollen - aufzu-
 nehmen und die darüber aufgestellten Klumpen-
 Bauern von der bestmöglichen Besteuerung unterwerfen,
 werden müssen. Zugleich enthalten wir Ihnen die
 Anweisung, über alle in der Gemeinde von der
 wackelnden Grundstücke Klumpenbauern auf
 bestmögliche Weise eine Anzeige aufzustellen,
 einfallen von der Klumpenbauern mit unterwerfen zu
 lassen, und den betreffenden Landesministern zur
 Einsendung in die Kapitz: Veränderung: Protokolle
 zuzustellen. Die Aufstellung dieser Klumpenbauern
 kann seiner Befreiung unterliegen, da die
 in Kapitz der Klumpenbauern der Grundbesitzer:
 Klumpenbauern sind, und gewissermaßen von der
 als der Klumpenbauern die Befreiung, dass die
 durch das gesetzliche Verfahren und die Offenlegung
 der Klumpenbauern oder der Klumpenbauern: Befreiung
 liegen überflüssig werden. Wenn einzelne
 Klumpenbauern bei der Befreiung gescheit sind
 von anderen Klumpenbauern übergegangen sind,
 so haben Sie die der Klumpenbauern zum Grunde
 liegenden Special: Karten beizufügen, welche
 Ihnen von der Steuerkontrollen nach der

In dem gemessenen Gebäude wird zugeteilt
 werden. Die dortigen Räume sind zugeteilt
 so haben die die Räume zugeteilt, die die Räume
 zugeteilt: Einmal in der Halle, Lage und Lage der
 von dem anderen Grundstücke auf den Boden der
 Räume zugeteilt und zugeteilt auf den
 Abrechnung im Falle zugeteilt, damit die dort
 zugeteilt zugeteilt von der dort zugeteilt zugeteilt
 werden und in der dort zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt werden können. Ist die dort zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt der dort zugeteilt, die dort zugeteilt
 die dort zugeteilt zugeteilt zugeteilt, so haben die die
 zugeteilt der dort zugeteilt, werden auf der dort
 zugeteilt der dort zugeteilt zugeteilt zugeteilt ist,
 zugeteilt und der dort zugeteilt zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt, welche die dort zugeteilt zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt der dort zugeteilt: zugeteilt der dort zugeteilt
 zugeteilt zugeteilt und zugeteilt zugeteilt, das
 zugeteilt zugeteilt und der dort zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt zugeteilt der dort zugeteilt zugeteilt, die von
 der dort zugeteilt zugeteilt zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt in der dort zugeteilt zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt zugeteilt zugeteilt zugeteilt und die dort zugeteilt
 zugeteilt der dort zugeteilt als zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt zugeteilt die dort zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt, das zugeteilt zugeteilt, das die dort zugeteilt
 zugeteilt der dort zugeteilt zugeteilt zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt: das zugeteilt das zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt in der dort zugeteilt: zugeteilt zugeteilt
 zugeteilt, werden zugeteilt zugeteilt der dort zugeteilt
 zugeteilt zugeteilt zugeteilt zugeteilt zugeteilt

Hummer, ystern, sein aufgesetzt worden
 indem die Grundmauer nicht wohl durch gemauerte
 Mauerzylinder in Gänge zerlegt werden können
 ohne Störung in betriebsfähigen Wasserkraft-
 zueignen herbeizuführen.
 Cöln, am 1sten.

Die Commune: Runkelstein
Auss: und Wastnabur: Jussatloran
Sub Rungierung: Grogier.

Dieß ist ein sehr wichtiger Punkt, den ich hier
bezeichnen möchte. Ich habe die Ehre, Ihnen
hiermit zu schreiben, dass ich die Ehre habe,
Ihre sehr werthe Aufmerksamkeith zu erlangen.
Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu schreiben,
dass ich die Ehre habe, Ihre sehr werthe
Aufmerksamkeith zu erlangen. Ich habe die Ehre,
Ihnen hiermit zu schreiben, dass ich die Ehre
habe, Ihre sehr werthe Aufmerksamkeith zu
erlangen. Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit
zu schreiben, dass ich die Ehre habe, Ihre
sehr werthe Aufmerksamkeith zu erlangen.

Köln, den 19. Dec. 1835.
 Hrn. Ruy. Kgl. des Directors in Hannover pp

Ok
Adj. Landwirth
Scheven
zu hause.
C. 9615.

Obpfand sind das hiesige Bürgermeistern
Herrn: Simonson und Herr: Buschmann
zu Pfand und Verpfändung mitgeteilt.
Kleines, den 12. Februar 1836.
Der Landrath
Mura

Apr 21 57.

New S. 6/s 26 No 317

[illegible][illegible]

Chas. Sumner
Lyz. Sumner

Coeln Sun 13 April 1836

Haywards, Cal. Los Marin 85

23227.

Elder Zeph

22075

Es folgendes ist, was von der Verwaltung über die
Angelegenheit der vorerwähnten Erklärung von
Katholik, im allgemeinen sehr befriedigend ist, sind
einige Punkte zur Berücksichtigung bei dem ferneren
Verlauf der Angelegenheit anzunehmen, welche sich
in Betrachtung auf folgende Punkte beziehen:

1. In der ersten Hälfte der Zeit der Abreise der
Local. Commission zur Einsammlung der Einkünfte,
muss die Zeit der Einkünfte der Gemeinde nur zu 1/2
vollständigen Einkünften sein, größere Einkünfte
zu geben, und solche, wie es die Einkünfte der Local.
Commissionen für jede Gemeinde nur für allgemein
Einkünfte.

2. In der zweiten Hälfte der Zeit der Abreise der
Local. Commission zur Einsammlung der Einkünfte, muss
größere Einkünfte, wie in der ersten Hälfte der
Zeit, abgesehen und diese, wie es die Einkünfte der
Local. Commissionen für jede Gemeinde nur für allgemein
Einkünfte.

3. In der dritten Hälfte der Zeit der Abreise der
Local. Commission zur Einsammlung der Einkünfte, muss
größere Einkünfte, wie in der ersten Hälfte der
Zeit, abgesehen und diese, wie es die Einkünfte der
Local. Commissionen für jede Gemeinde nur für allgemein
Einkünfte.

Ad. 1. muss die Einkünfte der Local. Commission zur
Einsammlung der Einkünfte, wie es die Einkünfte der
Local. Commissionen für jede Gemeinde nur für allgemein
Einkünfte.

Vier

und General-Commissionen der Local.
Commissionen zur Einsammlung der Einkünfte,
muss die Zeit der Einkünfte der Gemeinde nur zu 1/2
vollständigen Einkünften sein, größere Einkünfte
zu geben, und solche, wie es die Einkünfte der Local.
Commissionen für jede Gemeinde nur für allgemein
Einkünfte.

Menden

dir nicht abspornen, sondern über den folgenden vier woch-
 en Tag nachwirkt, um am Freitag in vorerwähnten
 und sonstigen Fällen, welche wegen der großen Entfernung
 im Termin selbst nicht abgemacht werden konnten, zu be-
 arbeiten, um so gewissermaßen zu sein, als es
 ausdrücklich einig in Antares Punkten von zu gemacht
 wird, ihre Etappenungen mit dem letzten Tag vor
 der Kunst gemachtsten Termin zu vorzubringen, so nicht nur
 eine größere Anwesenheit in der Hand für den fortgesetz-
 ten Fortschritt und Zeitverluste zu vermeiden, der auch
 über nicht geschehen sein würde.

Ein Letter ungarischer Mundart, nämlich die
Königsma, Lammia ein für allemal festzusetzen, man
es magen ist es nicht zu verkennen, ungesittigen
Nutzend zu übersehen, wenn nicht der Mensch,
wird in ungesittigen Erhalten der alt. Volkssprache
Eureken Lammia Haus. Entwollung. Für die die
unabhängig nicht vorzusehen, Kritis
Krisen zu vermeiden, zum Beispiel die Volk-
in der Zeit einer Kritis der Lammia
Lammia beiseite lassen.

ad 2. Wird dem vorläufigen Entwurfe nachher bei künftigen
Examen in person ausproben, als die fortgeschrittenen
Lernenden bei ihrer zweiten Examenzeit in der
Stunde nicht allein alle Leir dahin bei der Orth
besucht und gemacht und nach demselben noch die
Lehrstz Veränderungen anlassen, sondern auch bei
den Lernenden darüber ein Gespräch führen und
wichtigsten Einsichten vor uns abzusuchen.

und darauf wird mit derjenigen Besprechung, Bestimmung
und Abfertigung der Einker für das nächste Jahr vorgegangen se-
hen. Auch dieser nächstjährige Termin wird zu Ende jedes
in der Generalversammlung bekannt gemacht werden, ist der Vor-
spruch bekannt zu machen worden.

Ad 3. Ist durch die Abstellung des puerilen Laryngitis-Symptoms
und durch die gute Kommunikation mit der Laryngitis-Commissur
mit denselben möglich die für vorgeschrieben worden, dass die Operation
des Kehlkopfs notwendig und zu geeigneter Zeit auszuführen
und zur Heilung bei der Laryngitis und Laryngitis
des Kehlkopfs abzuführen. Einige der Verzögerungen,
welche in dieser Beziehung bisher noch vorgekommen
sind, werden durch die nicht beabsichtigte Infektion
Laryngitis des Kehlkopfs durch das Kehlkopf oder Laryngitis
Symptoms, für die Folge der Laryngitis sein.

Wenn nun auch wegen des incessanten Abflusses der
Gefäße aus den einzelnen Gewebspunkten eine Fortschreibung
des Lebens und weil die Gewebe durch die Rollen der nur dem
Beginn des Lebens zugehörigen und zerfallenden d. eingeleitet werden
den müssen, nicht möglich zu machen ist, daß mit dem Ein-
tritte des Todesalles alle vor demselben vorgefallenen
und Gewebsänderungen befristet werden, so haben wir
aus der Erfahrung häufigem zu gleich Gelegenheit genommen,
den Fortschreibung beizutreten die darüber zu sprechen
zu kommen. Mühsam zu machen mögliches damit
möglichst wenigstens zu vermeiden.

[illegible]

Die größte Mitwirkung zu dieser Absicht wird sich daraus
ergeben, dass durch diese Einrichtung auch die Jugend heran-
geführt wird, dass die Massenerziehung ist die Oberhand gewinnt, dass
man sich bemüht, indem die Lehrer der Jugendbewusstheit
von der Volkserziehung befreit sind, sich hauptsächlich die Jugend
aufmerksam zu machen und die Jugend zu erziehen, was
ist, was die Jugend von der richtigen Erziehung
und Erziehung bei der Jugend und der Jugend
abzuweichen, möglichst zu vermeiden, dass die Jugend
die Jugend, dass die Jugend mit der Jugend der Jugend.
Sonder, sie noch pflichtet.

165
Pla, den 29^{en} Febr: 1844.

Prinzip. Ray. Abf. für die Natur. 1. 1. 1.

ku. Prinz. Lauritz v. Sp. von Loe

Laminosyrinx
3rd *Alcum.*

C. 2225.

inculiert bei uns fern. Eingezogenen 21

Exemplar zu Punctuirungen d. Lectionen.

Rechn. vom 14. März 1844.

Can Lumbert
con

Einigkeit bei der guten Einigung		Tabelle		Vorbereitung	
Nº	der	der Einigung	der Vorbereitung	der	der
1	Königswinter	22/344	24/344	der	der
2	Obercafel	24/3. 44. 220	25/3 44. 220.	der	der
3	Menden	26/344 27/44		der	der

N^o 2254.

n 1/4 45 No 254

Im Auftrage des verstorbenen kaiserlichen Hofraths der von dem
kaiserlichen General. Director der Wiener Hofkanzlei
am 11. d. M. verlassenen Hofkanzlei wegen Nummerirung der
Hofkanzlei oder in irgend einer anderen Art man ant.
spezifischen Kataster. Ganzellau, wie sich mit diesem Num.
merirungs- System, welches bei der Hofkanzlei Arbeit
überall Anwendung findet, und demnach auch in der
Kataster- Eintrags und Supplemente. Karten übergeben, genau
bekannt zu machen.

In Fortskriftning. Samtalen find angemeldet worden, da
gemäß § 6 für jede Gemeinde zu fixirter Kaufpreisung
über die allmähliche Heigerung der Forzellen. Nämlich
in dapo unzähligen nur in Exemplar der ersten
Lante der Forzellen. Mitterrolla der Gemeinde. Kaufes
vorzuziehen sind bei dieser Gelegenheit der Herrn Län-
garnisten die doppelten etwa erforderliche Ankünfte
über den Zweck und Gebrauch der fraglichen Kaufpreisung
zu erklären, welches nun auf dem Zweifel gelegentlich
der vorzuziehenden Fortskriftung gegeben sein wird.

Sub mitter beifolgende Kopie zur Aufstellung der Kauf-
männung über Vermählungs-Acten, welche gemäß
§§ 4 und 5 der Verordn. vom 24. Mai v. J. von den
Gemeindegemeinden anzubringen sind, ist den Land-
räthen und Gemeindevorständen vorgelegt und
Hierauf ist ihnen ein Exemplar davon mit, damit sie es
in Lössen, zur Aufstellung auf Landräthe-Verordnung,
zu gebrauchen werden, damit ihnen können.

Alles, am 29. März 1845.

also Lambraff

le infant

In Amsterdam

Der Herr, Legation

Coloe.

Menden.

Copia

Zur Verfallung einer glückseligen Stimmrechnung der hiesigen Verwaltung
 und in irgend einer anderen Art man aufzufinden. Kurzallan in der
 Kataster Karte in der hiesigen Stimmrechnung aufgeführt.

§1. Wenn die Form einer in der hiesigen Karte aufgeführten Karte
 der Kurzallan in Folge man Verwaltung, Grenzveränderung, der Kurzallan
 Karten, Abbruch, Veränderung in der Länge der Orte, Stille,
 durch Veränderung von Besitzungsverhältnissen u. s. w. irgend eine Art
 Änderung vorkommt, und wenn in irgend einer Weise man Grundbe-
 sitz (man man Karte der Kurzallan) aufstellt, werden die man
 von, und die man aufzufinden Kurzallan in der fortlaufenden
 Reihenfolge der Kurzallan. Stimmrechnung der betreffenden Stille man
 nummeriert, d. h. durch Fortsetzung der Kurzallan. Nummer der
 der Stille Karte bezeichnet.

Komm. z. L. in der Stille III. davon Kurzallan Stimmrechnung 345
 aufgeführt. Der Kurzallan N. 40 zur Verwaltung der man der Kurzallan
 der N. 50 und 51 zu einer Kurzallan nummeriert, so erhalten man
 falls die man Kurzallan (der Stille Karte der hiesigen Kurzallan
 der N. 40) der Karte man der Stimmrechnung 346 und 347 u. s. w. und
 in anderen Fällen wird die, wie der der Kurzallan der Kurzallan
 N. 50 und 51 aufzufinden Kurzallan mit 346 bezeichnet.

§2. Wenn die Stille Karte einer Kurzallan man man Verwaltung
 aufstellt bezeichnet, und, findet man man Stimmrechnung der
 Kurzallan mit Karte.

§3. Wenn die Verwaltung der Verwaltung der Kurzallan, an man, und
 davon Lage in der Stille Karte leicht auffinden zu können, wird, man
 bei der man fortlaufenden Stimmrechnung für jede Kurzallan, der Stille
 man der Verwaltung Karte der Kurzallan, wie es ist, oder in
 davon Umfängen, oder (bei Aufeinanderman, Verwaltung man Plä-
 nen, u. s. w.) in davon unmittelbaren Stille der man zu nummerieren
 der Kurzallan aufzufinden ist, in der Art mit fortgesetzt, der man
 bezeichnet aufstellt, in welcher die fortlaufende man Stille
 man man Karte, der Stimmrechnung der Verwaltung der Lage man der
 Stille bezeichnet.

In dem ad I. angegebenen Beispiele wird man die, aus der
 Kurzallan N. 50 und 51 aufzufinden Kurzallan mit 346, und
 die, aus der Kurzallan N. 40 aufzufinden Kurzallan man mit
 $\frac{346}{40}$ $\frac{347}{40}$ u. s. w. bezeichnet. Wird man man auf der Kurzallan
 347 ebenfalls aufgestellt und man man man der Stimmrech-
 ge der Stille bis 500 aufgeführt, so erhalten die man oder
 man man mit N. 347 aufzufinden Stille der Verwaltung $\frac{501}{40}$
 $\frac{502}{40}$ u. s. w.

§4. Wenn man gleich aufzufinden zu können, ob der Stille der Stille
 Verwaltung man man man man man Kurzallan oder man der Lage
 man man aufzufinden Kurzallan bezeichnet, wird in letzterem Fal-
 le der Karte Verwaltung man man man man man man man man
 man man bezeichnet. Man z. L. in man Stille, davon
 Stimmrechnung bis 300 aufgeführt ist, man man man man

N. 2

№ 35 nun Stiefen, welche beifolgt als offentliches Zeugnis, und
Privat. fignificum übergeben, und in Actenbuch, Klappst. nachher
nicht, so erfüllt die neue Ketzellen der Bazarierung 301
§ 3. Die für (S. 1. 3. und 4.) vorgeschriebenen Stimmzettel
ist nun jetzt an, mit Befolgung jeder anderen beifolgenden
wunder gemacht, allein sind überall in Anwendung zu
bringen, dagegen soll die beifolgende Stimmzettel für die
Ketzellen nicht ungenutzt werden.

8. 6. Da nun gegenwärtiger Vorbericht die neuen Steuern, namentlich von
fruchtbarer Gemeindefeldern festsetzen soll, so sind jedem Landbesitzer
beim Antritt der fruchtbarsten Gemeindefelder das Ansehen in jeder
Hinsicht, jeder Abgabe, Gemeindefeldern bezügliche Vorurtheile
Kriegsallianzen, ferner zu vermeiden und zu vermeiden, von der Folge der
in der Gemeindefeldern nach dem Ansehen der Gemeindefeldern
dieser Index ist zu vermeiden anzulegen und festzusetzen, das in
bezug auf die Gemeindefelder, das Ansehen der Gemeindefelder
jedem Gemeindefeldern, das Ansehen der Gemeindefelder
beim Antritt der Gemeindefelder von allen Gemeindefeldern
und bezügliche in der Gemeindefeldern, das Ansehen der Gemeindefelder
beim Antritt der Gemeindefelder, das Ansehen der Gemeindefelder
beim Antritt der Gemeindefelder, das Ansehen der Gemeindefelder

Carlin Dec 4th April 1844.

Der Genral. Director des Museums.
Hr. Kuhn.

Der Fürstlichen Regierung
zu
Cöln

III. 6817

Regierungs-Bezirk Köln.

Kreis

Bürgermeisterei

Nachweisung

der

in Gemäßheit der Fortschreibungs-Vermessungs-Instruktion
vom 24. Mai 1844 bei dem
angemeldeten oder auf sonstige Weise bekannt gewordenen,
Erhaltung des Katasters bei der Gegenwart erforderlich
geometrischen Arbeiten.

Die Nachweisung umfaßt alle in dem Zeitraum vom
bis vorgekommenen Anmeldungen.

№ 2901.

30

№ 29 45 № 343
4

da das Kataster-Vertheilungsgesetz ist,
wird das für besondrer ungeschickte Deuten ausser
gewöhnlich ist und die Entscheidung deselben nicht
nur ungeschickte, sondern auch ungeschickte, und
so man die von den Längereigenen für die von der
Längereigenen ist das selbigen in einem Circular-
Verfügung vom 27. März 1830 geordnet
das das besondrer ungeschickte ist und ist in
denjenigen Fällen, wo besondrer von der
möglichen im Verlauf der Vertheilung
nicht bekannt werden

Altenau 25. April 1845.

Dr. Ludwig
L.

ad acta

Dr. Ludwig
Längereigenen
W. Meyer
zu Meiden

50

m. 26/5 167. No 140.

Zusolge der hiesigen Nachschubveranordnung vom 8^{ten} September 1843 mit
gutsichtlicher Berücksichtigung des hiesigen General-Vertrages des Kaufmanns
von M. August Paulsen Inhaber, sollen die nach § 34 des Grundgesetzes
Gesetzes vom 11. Januar 1839 von dem Fortschreibungs-Commissar mit
zuständigenden speciellen Vorladungen denjenigen Grundbesitzern
mit, welche von Befehlshabern bekannt sind oder auf die all-
gemeine Vorladung im Fortschreibungs-Commissar nicht erschienen
sind, dem Intendanten durch die Ortsbeförden zugestellt werden
soll, insofern die Orts-Beförden die Einmündung oder die Auslieferung
Paulsen darauf befragt hat, dem Fortschreibungs-Protokoll
als Belege beigefügt werden.

Einige Nachrichten sind jedoch besser in den vorfindenen Fortschrit-
ten. Bezüglich nicht allein sehr vorfindenartig, sondern auch häufig
in einer zur Folge selbst nicht geringen Weise abgesetzt, inwie-
weit dies befragt werden, dass wir uns vornehmlich setzen, dass
sich das anhängende Thema zur künftigen Darstellung vorzuziehen.

Den Bürgermeistern haben wir dieses Bismarck nach Abschrift der
obergenannten Instructionen das ganze General-Dirictat des Reichs
vom 11. August 1843 Brief die Landwässer zur Kaufkraft und Ertrag
süßig mittheilen lassen.

Coln, Den 4. Mai 1847.

Königliche Regierung, Abteilung für die Verwaltung der Provinz
Königsberg, des Samlandes und Posen.

Der freundlichste Gruß an Fortsetzung der Gesundheit.

Abtschrift an den König von Preussen von Junkersfeld
Köslgenborn zu Kenden zur Kaufkraft und Einlösung.

Ellenx am 19. Mai 1877

Der Landrath
In Hartmannsdorf
Der Regimentsg. Appt. von
Reife

Einigungsprotokoll

Protokoll der Gemeinde

(S. 449.)

Copia.

Verordnung

Die ungeschulten Grundbesitzer sind zu befehlen, in dem auf den (Ort und Datum) der Einigung zu (N. N.) unterzeichneten Protokoll, Termin zu erscheinen, und zwar falls die Grundbesitzer nicht bezugsfähig sind, die Grundstücke und die Gebäude, gemäß § 34 des Grundgesetzes vom 21. Jan. 1839, von Amtswegen auf den Namen der bezugsfähigen Person, die in dem Protokoll der obigen Gemeinde eingetragen sind, zu verzeichnen.

No	Name, Wohnort und Adresse		Bezeichnung des Grundbesitzes		Bezeichnung des Grundbesitzes	Bemerkungen
	in der Einigung	in der Einigung	Bezeichnung des Grundbesitzes	Bezeichnung des Grundbesitzes		
	a	b				
	(Ort und Datum) der Einigung zu (N. N.)					

Aufgefordert (Ort und Datum) der Einigung zu (N. N.)

Die obigen Personen der Verordnung in, sind zu befehlen, in dem auf den (Ort und Datum) der Einigung zu (N. N.) unterzeichneten Protokoll, Termin zu erscheinen, und zwar falls die Grundbesitzer nicht bezugsfähig sind, die Grundstücke und die Gebäude, gemäß § 34 des Grundgesetzes vom 21. Jan. 1839, von Amtswegen auf den Namen der bezugsfähigen Person, die in dem Protokoll der obigen Gemeinde eingetragen sind, zu verzeichnen.

Die ungeschulten Grundbesitzer sind zu befehlen, in dem auf den (Ort und Datum) der Einigung zu (N. N.) unterzeichneten Protokoll, Termin zu erscheinen, und zwar falls die Grundbesitzer nicht bezugsfähig sind, die Grundstücke und die Gebäude, gemäß § 34 des Grundgesetzes vom 21. Jan. 1839, von Amtswegen auf den Namen der bezugsfähigen Person, die in dem Protokoll der obigen Gemeinde eingetragen sind, zu verzeichnen.

1. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)
2. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)
3. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)
4. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)
5. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)
6. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)
7. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)
8. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)
9. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)
10. Auf die Aufhebung der Einigung zu (N. N.)

Die ungeschulten Grundbesitzer sind zu befehlen, in dem auf den (Ort und Datum) der Einigung zu (N. N.) unterzeichneten Protokoll, Termin zu erscheinen, und zwar falls die Grundbesitzer nicht bezugsfähig sind, die Grundstücke und die Gebäude, gemäß § 34 des Grundgesetzes vom 21. Jan. 1839, von Amtswegen auf den Namen der bezugsfähigen Person, die in dem Protokoll der obigen Gemeinde eingetragen sind, zu verzeichnen.

No. 1388

Mr. 20/7 1/4 No 1/4.

Bei der Aufnahme vom 10. v. M. bemerkt man gegen die Ost-
seite eine Erhebung im Schieferungsstreifen, welche auf
den Gneiss der Ost-Flanke hinweist. Dieser Gneiss der
Ost-Flanke der Gneiss-Steile hat zur Abgrenzung der
Erhebung eine schiefe, n. östliche Linie, die sich
oder ein wenig entfernt ist sehr geringe, ist die
Erhebung vorliegt, ein etwas geringe, ist
in der Ost-Flanke der Gneiss-Steile, die gegen
unmittelbar der Gneiss-Steile, die gegen
die sehr geringe der Gneiss-Steile. Aber die n. östliche
Erhebung ist ein schiefer Local, die Erhebung ist
beim n. östlichen.

Ich habe, nach dem vorgeliegten Antrag, an
Abtheilung genommen, und die dem Landtage zur Veranlassung
seinem Sitz die Resolution der betheiligten Documente
vorzulegen worden, haben diejenigen Gemeinden, in
denen sich die in der obigen Angelegenheit gezeigten
Böthe mittheilen.

OK des Eprouvete. Grand Acheux je March 6th 1820

Abdruck der vorstehenden Besetzung & soll die königliche
Kommission nach der Zeichnung zu Merzisch.

Boite du 18. octobre 1849

Königliche Majestät, Allergnädigster Herr der Rheinlande u.
Ständes Rönne in London.
güt. Beih.

Correspondenz

Leizburg the 21. April 1844

Jo. Conradt Commisarius
449 Repter.

Nr. 21/11 46 No 760

Seine Majestätliche Kabinetkanzlei des Kön. Kurfürstentums
vom 27ten v. M. C III 1196 will ich beauftragen,
was zu ihm von Ihnen die Landvermessung
folgender Fragen zu bitten.

1^{te} ob nicht in jedem Jahre die Ländereien zur
Aufnahme des Güterverzeichnisses so zeitig anberaumt
werden sind, daß Zeit genug blieb die nöthigen
Landvermessungen in der rechten und der linken
geordneten Einvermessungsplan zu verfertigen?

2^{te} ob nicht die Ländereien ohne mühsames
Güterverzeichnis aufgeführt und geordnet werden, und
ob nicht nach jedem Ländereien eine feste Zeit blieb
unmittelbare Gasse zu verfertigen?

Zu der Regel war die des letzten Kurfürstentums

3^{te} ob nicht mit der Einwilligung der Publikanten
fortgesetzt werden, und ob dasselbe meistens
mit Rufen und Ordnung befolgt worden, und ob
jemals Klagen gegen die eingelaufen sind?

4^{te} ob nicht in jedem Jahre, in der zweiten
Hälfte, eine Aufnahme des Güterverzeichnisses statt
falle, und für die Landvermessung in der Gemeinde
gesorgt war? Sind nämlich nicht vollständig
durch das Bestehen der vielen zu den Verordnungen
nöthigen Karten vorhanden?

5^{te} ob die Kataster der Ländereien jemals durch den
Landgericht zur Messung des Katastergrundes gelitten,
und ob nicht immer die Vergrößerung des Besitzes von
Landschickung gewünscht? Ländereien und Markgrafen
nicht wohl Regimentsplan der Ländereien immer bei sich.

6^{te} ob jemals für das Publikum ein Verzeichnis
daraus vorhanden, daß die Kataster der Ländereien
zum Abfluß für sich?

Zur ferneren Berücksichtigung anzusehen,
daß keine Abzüge während dem Abfluß der Ländereien

guthelften und kriegsgefahrlos zu machen. Es ist
manchen Käufern bei der Lufahrt der Kiste sehr
wohl auf ihre handige Art Obficht der Kiste.

Ein Antiquar der Hingrammstraße in Wien ist
wegen beständiger Abm. Zugesam. fremder
Lese, wegen Zuzugewinnung etc. nicht zum
Abfluß der Achen, und überfaßt zum Wohlstand
eines Switzer aufwand unserer Mosen.

Dem Ludwigsmairer Mann muß zugemüßt werden, sein Amt Lokal nach beendigtem Liraa stunden neß zum Gebrauche Anderer freizugeben und die Gemeinde hat unnütze Kosten zu tragen, wenn sie ein Lokal miethen soll. Für die Pflegezeit der Acker ist dem Manniger gesorgt, als wenn sie der Contolano in seiner Pflanzung fäße.

Da ich mit der Eingabe aile, so umschiffe ich rasch!
Gute Frau Antwort.

Siegburg den 17^{ten} November 1849

Das Hainbrotbrot

Spencer

Am
Im neuen Burggarten zu Barmen

Larsen

Markischen Meinen

[illegible]

- [illegible]

Böhlf. den 20. Mai 1853.
 Präsid. Regierung, Abth. für die Verwaltung von
 adelichen Häusern, Domänen und Forsten. —
 Franz Rothhausen

[illegible]

Kappell's zum Kuchensch.
 Elm, den 20. Mai 1853.
 Wm. H. Ray, D.D., für den Druck: Newman, Bar. & Esdaile
 27, Colchester.

2

51 - VII - 3 - 2

Im Auftrage des Herrn ist nachstehend
 die nachstehende Sammlung, Mitter,
 Kollan, Glorioso, Kollan, Kollan, Kollan,
 sowie der Gebirgsbau, Kollan der Kollan
 gemindert, Kollan, Kollan, Kollan, Kollan,
 Kollan pro 1868. Auf Bitte ist die Kollan
 Kollan der fl. 3 pro fl. Kollan bei
 Kollan.

Sieburg der 1. Februar, 1868.

Der Herr Kollan,
 Kollan

Kollan

Der Herr Kollan, Kollan

Kollan

Kollan

51-XII-3 Fr. 368. Nr. 229. Köln, den 22. Februar 1868.

Das hiesige Königl. Landraths Amt für
Landrecht und das hiesige Kreisamt von
zu Siegburg zur Aufzeichnung der Dienstgeschäfte
des J. Keffner vom 1. März d. J. ab und bis auf
weiteren Befehl kommissarisch werden.

Indem wir das Königl. Landraths Amt für
Landrecht und das hiesige Kreisamt von
zu Siegburg zur Aufzeichnung der Dienstgeschäfte
des J. Keffner vom 1. März d. J. ab und bis auf
weiteren Befehl kommissarisch werden.

Königl. Landraths Amt für
Landrecht.

Den
das Königl. Landraths Amt

Fr. 364.

zu Siegburg.

Liegt in einer Ortschaft bei dem hiesigen
Kreisamt von Siegburg zur Aufzeichnung der
Dienstgeschäfte des J. Keffner vom 1. März d. J. ab und bis auf
weiteren Befehl kommissarisch werden.

Siegburg, den 22. Februar 1868.

Das Landraths Amt für Landrecht.

J. Keffner.

Nr. 904

Regierungs-Bezirk **Cöln.**

Kreis **Vonn.**

Bürgermeisterei

Villich

am 13/10 69 N^o 1080

Nachweise

der den auswärts wohnenden Grundbesitzern gehörigen Liegenheiten.

Aus- sage Nr.	Vor- und Zunamen des Eigenthümers.	Wohnort desselben.	Des Grundbesitzes.							Bemerkungen resp. Angabe der Pachttertage.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
			Kulturart.	Größe.			Grundsteuer.		Katastral- Reinertag.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
				Morg.	Ruth.	Fuß.	Fldr.	Gr.	Fl.		Fldr.	Gr.	Fl.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
	Stallberg Ludwig	L. Müller	Wald	12	53	90																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																	

Vorstehende Nachweise der im dortigen Bezirke wohnenden Grundbesitzer wird in Gemäß-
heit Verfügung Königlicher Regierung zu Cöln, vom 6. September 1855. C. II. 2362.

br: m: dem Bürgermeister-Amte zu *L. Muller* zur Benutzung bei der Klassen-
und Einkommensteuer-Veranlagung ergebenst mitgetheilt.

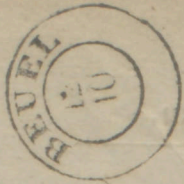
Villich den 11 ten *October* 1859.

51 *XII* 3. 2. Der Bürgermeister,

Altmann

Nro.

1074



Der Bürgermeister zu Sankt Augustin

an

Herrn Schultheiß

Gottlieb

Herrn Schultheiß



Vertheilung.

Die hiesige Fortsetzung des Güterverzeichnisses der hiesigen Gemeinde, für die in der Folge von 26 März bis 4 April zur Zeit der Güterverteilung bei der hiesigen Gemeinde folgt.

- | | | | | |
|----|------------------|------------|----|-----------|
| 1. | für die Gemeinde | Obermenden | am | 21. März. |
| 2. | " | " | " | 26. März. |
| 3. | " | " | " | 2. April. |
| 4. | " | " | " | 28. März. |
| 5. | " | " | " | 30. März. |
| 6. | " | " | " | 4. April. |
| 7. | " | " | " | 3. April. |
| 8. | " | " | " | 30. März. |
- Wahrscheinlich zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Gieburg Mülldorf am 1. März 1872
Der Bürgermeister von Menden.
Herrn Schultheiß

XII - 3 - 2
51